Beschlussvorlage 2021/027	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 11, Recht/Öffentliche Ordnung
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss	**02.02.2021**	**öffentlich**

Feuerwehrwesen; Diskussion und Beschlussfassung über die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans

Beschlussvorschlag:

1. Der Feuerwehrbedarfsplan der Stadt Friedberg ist für die Jahre 2021 bis 2025 fortzuschreiben.

2. Für die Fortschreibung ist ein externer Gutachter durch die Verwaltung zu beauftragen.

3. Folgende Aspekte sollen besonders berücksichtigt / untersucht werden:

   - ----------

   - ----------

   - ----------

4. Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2021 werden bei Haushaltsstelle 1300.6550 Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € verbindlich bereitgestellt.

5. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, zukünftig die Fortschreibung alle 5 Jahre vorzunehmen.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

1. Anlass:

   Der (damals noch zuständige) Bauausschuss beschloss im Jahr 2014, einen sog. Feuerwehrbedarfsplan für die 13 Freiwilligen Feuerwehren im Stadtgebiet Friedberg durch ein externes Ingenieurbüro aufstellen zu lassen. Dieser wurde damals unter breiter Einbindung von Verwaltung, Politik und den 13 Kommandanten erarbeitet und vom Stadtrat in der Sitzung vom 22. September 2016 für die Jahre 2016 bis 2020 beschlossen. Für die Jahre 2021 ff sollten nun wieder grundsätzliche strategische Erwägungen und Planungsziele für das Zusammenwirken der Feuerwehren im Stadtgebiet aufgestellt werden.

2. Rechtslage:

   Nach Art. 1 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) haben die Gemeinden als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, dass drohende Brand- oder Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (technischer Hilfsdienst). Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.

   Die Vollzugsbekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 28. September 2020, Az. D1-2211-4-2 zum Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (VollzBekBayFwG), die für die Gemeinden Hinweise auf die Rechtslage und Empfehlungen enthält, erläutert zur Feuerwehrbedarfsplanung Folgendes:

   „Die Gemeinden haben für die Wahrnehmung des abwehrenden Brandschutzes und des technischen Hilfsdienstes Feuerwehren aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten; um dabei das örtliche Gefahrenpotential ausreichend zu berücksichtigen und eine optimale Aufgabenwahrnehmung durch die gemeindlichen Feuerwehren zu gewährleisten, ***sollen die Gemeinden grundsätzlich einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen.*** *Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) gibt den Gemeinden Hinweise zur Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes in Form eines Merkblattes. Es wird empfohlen, den zuständigen Kreisbrandrat oder die zuständige Kreisbrandrätin bei der Erstellung der Feuerwehrbedarfspläne zu beteiligen.* ***Feuerwehrbedarfspläne sind fortzuschreiben und der Entwicklung in den Gemeinden anzupassen.****“*

   De facto handelt es sich bei der grundsätzlichen Aufstellung und Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans um die Erfüllung einer Rechtspflicht. Dagegen liegt es im Ermessen der Stadt, ob die Fortschreibung durch eigenes Personal oder einen externen Gutachter erfolgt.

3. Empfehlung der Verwaltung:

Aus Verwaltungssicht war die Zusammenarbeit mit einem externen Gutachter bei der Aufstellung des Feuerwehrbedarfsplans aufgrund der abstrakten Herangehensweise und der großen Erfahrung des beauftragten Büros mit Feuerwehrbedarfsplänen äußerst wertvoll. Dadurch konnten externe Fachkompetenz des Gutachters, lokale Kenntnisse und Wünsche der Kommandanten, organisatorische und rechtliche Aspekte der Verwaltung und politische Akzente der Pfleger und Gremien optimal zusammengeführt und dargestellt werden. Unabhängig von den personellen Ressourcen der Verwaltung und der ehrenamtlichen Kommandanten ist eine qualitativ gleichwertige Handlungsempfehlung für die kommenden 5 Jahre ohne externes „Know-How“ kaum zu erwarten. Die Verwaltung empfiehlt daher dringend, auch die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans wieder von einem externen Gutachter durchführen zu lassen.

4. Organzuständigkeit:

Die Vergabe eines Gutachtens im zu erwartenden Kostenrahmen (abhängig vom konkreten Auftragsumfang 15.000 bis 25.000 €) liegt nach der Geschäftsordnung grundsätzlich im Kompetenzbereich des ersten Bürgermeisters. In Anbetracht der grundsätzlichen Bedeutung und der finanziellen Folgewirkungen legt die Verwaltung Wert auf eine Beteiligung des Ausschusses.

5. Weitere Vorgehensweise:

Im Falle einer positiven Beschlussfassung wird die Verwaltung die bereits eingeholten Angebote für die Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans im Hinblick auf mögliche Anregungen / Wünsche aus der heutigen Sitzung modifizieren und den Auftrag erteilen. Aufgrund der Angebotslage und des Grundsatzes „bekannt und bewährt“ wird aus Verwaltungssicht eine Zusammenarbeit mit dem bisherigen Gutachter favorisiert. Auch bei der Fortschreibung des Feuerwehrbedarfsplans soll wieder eine größtmögliche Beteiligung der Kommandanten und eine regelmäßige Information und Einbindung der Politik erfolgen.

Vorlagennummer: 2021/027

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Gesamtkosten:	25.000 €	hierauf objektbezogene Einnahmen Rest-Eigenfinanzierung	€ €
Haushaltsmittel			
☐ Mittel vorhanden	☐ Verw.HH HHSt.: 1300.6550 ☐ Verm.HH HHSt.:		€ €
☐ keine Mittel vorhanden oder nur teilweise vorhanden	☐ überplanmäßige Mittelbereitstellung erforderlich in Höhe von: Deckungsmittel:		€ €